

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Vorlagen-Nr. 0411/2020-2025

Zur Sitzung

Rat der Stadt Niederkassel

29.09.2021

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Gesamtabschluss 2020 - Größenabhängige Befreiung gem. § 116a GO NRW

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Nach § 116 GO NRW hat die Stadt Niederkassel grundsätzlich in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wird beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

Gem. § 116 Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €,
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen weniger als 50% der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen insgesamt weniger als 50% der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Kriterium 1

Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	326.775.103,06 €	312.652.080,36 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	130.382.371,25 €	128.056.002,94 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 457.157.474,31 €	= 440.708.083,30 €	

Kriterium 2

Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	18.244.170,38 €	17.223.010,73 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	89.232.659,94 €	92.497.362,54 €	
= < 50,00 % ?	= 20,45 %	= 18,62 %	

Kriterium 3

Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	130.382.371,25 €	128.056.002,94 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	326.775.103,06 €	312.652.080,36 €	
= < 50,00 % ?	= 39,90 %	= 40,96 %	

Gemäß der vorliegenden Berechnung erfüllt die Stadt Niederkassel zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 alle drei der o.g. genannten Merkmale.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist gem. § 116a Abs. 3 GO NRW ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Die Stadt Niederkassel stellt bereits jetzt einen aussagekräftigen Beteiligungsbericht auf, der zukünftig entsprechend des Musters des Landes angepasst wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2020 gem. § 116a GO NRW. Gemäß § 116a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 gem. § 117 GO NRW zu erstellen.

Anlagen:

- Berechnung größenabhängige Befreiung